Traktandum 6

Revision der Gemeindeordnung

Ausgangslage

Die Gemeindeordnung der Gemeinde Gipf-Oberfrick stammt aus dem Jahre 2004. Etliche Bestimmungen haben seit dann, gestützt auf übergeordnete Anpassungen, geändert. Zudem möchte der Gemeinderat weitere Neuerungen vornehmen. Deshalb hat er entschieden, die Gemeindeordnung zu überarbeiten.

Die Gemeindeordnung ist das «höchste Reglement» einer Gemeinde. Die Gemeindeordnung hat gemäss Gemeindegesetz die wichtigsten Vorschriften über die Gemeindeorganisation zu enthalten, wie

- die von der Gemeinde festzusetzende Zahl von Behörden- und Kommissionsmitgliedern;
- die Durchführung der Wahlen;
- die Art der vorgeschriebenen Veröffentlichungen;
- die Zuständigkeit bei Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen;
- die Zuständigkeit bei Erwerb, Veräusserungen und Tausch von Grundstücken;
- die Erhöhung oder Herabsetzung der Unterschriftenzahl bei Referendums- und Initiativbegehren;
- die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.

Anpassungen gegenüber bisher

Die Gegenüberstellung der Bestimmungen der aktuellen und neuen Gemeindeordnung sind aus der sogenannten Synopse ersichtlich (siehe www.gipf-oberfrick.ch). Nachstehend sind die wichtigsten Anpassungen gegenüber der jetzt aktuellen Gemeindeordnung aufgeführt:

§ 4 und 5; Änderung Begriff Gemeindeammann und Vizeammann

Neu sollen anstelle der Begriffe Gemeindeammann und Vizeammann die Bezeichnungen Gemeindepräsident/in und Vizepräsident/in verwendet werden.

Der Begriff Gemeindeammann (und damit auch Vizeammann) ist ein historischer Begriff. Schweizweit gibt es für dieses Amt keine einheitliche Bezeichnung. Auf kantonaler Ebene ist eine Totalrevision des Gemeindegesetzes geplant. Im Zuge dieser Revision wird der Begriff Gemeindeammann in der Kantonsverfassung diskutiert werden. Unabhängig davon können die Aargauer Gemeinden heute schon den Begriff selber ändern. Zwei Hauptgründe sprechen für eine Anpassung. Zum einen ist der Begriff unklar. Ammann ist wie bereits erwähnt ein historischer Begriff. Im Kanton Zürich ist ein Ammann der Betreibungsbeamte. Zum anderen sollen möglichst neutrale Begriffe verwendet werden, was der Gemeindeammann nicht ist. Deshalb schlägt der Gemeinderat vor, künftig die Begriffe Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin und Vizepräsident oder Vizepräsidentin zu verwenden. Im Fricktal führen diese Begriffe bereits die Gemeinden Herznach-Ueken, Kaiseraugst, Zeiningen und Mettauertal.

§ 5; Wegfall Schulpflege und Aufhebung «Ersatzstimmenzähler»

Im § 5 sind die Behörden und Kommissionen aufgeführt. Die Schulpflege wird in der neuen Gemeindeordnung nicht mehr erwähnt, weil sie auf den 1. Januar 2022 abgeschafft wurde. Das Wahlbüro besteht aktuell aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Neu werden vier Stimmenzähler/innen gewählt. Auf den Begriff Ersatzmitglieder wird verzichtet.

Abschliessende Beschlussfassung und Referendumsrecht

Gemäss dem Gemeindegesetz haben die Gemeinden folgende Möglichkeiten:

Was	**Gemäss Gemeindegesetz**	**Möglichkeit für Anpassung**
Behandlung eines Gegenstands in der Gemeindeversammlung verlangen (**Initiativrecht**) oder Einberufung einer **ausserordentlichen Versammlung** verlangen.	10% der Stimmberechtigten (ca. 260)	Reduktion auf 5% (ca. 130)
Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung der Urnenabstimmung unterstellen, **(Referendumsrecht**).	10% der Stimmberechtigten (ca. 260)	Erhöhung auf 25% (ca. 650) oder Reduktion auf 5% (ca. 130)

(in Klammern ist jeweils die Anzahl bezogen auf Gipf-Oberfrick enthalten)

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Zahlen gemäss Gemeindegesetz (jeweils 10% der Stimmberechtigten für Initiative und Referendum) für unsere Gemeinde sinnvoll sind. Deshalb kann auf eine Anpassung in der Gemeindeordnung verzichtet werden.

§ 8; Kompetenzsumme für Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken

Die nachstehende Tabelle zeigt die aktuell geltenden und die neu vorgeschlagenen Kompetenzen des Gemeinderats:

Kompetenzbereich	**Gilt aktuell**	**Soll neu gelten**
Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften	Bis CHF 500'000 pro Kalenderjahr Bis CHF 1'000'000 mit Zustimmung Finanzkommission	Bis CHF 500'000.00 pro Kalenderjahr Bis CHF 1'500'000.00 mit Zustimmung der Finanzkommission
Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften	Bis CHF 100'000 pro Kalenderjahr Bis CHF 500'000 mit Zustimmung Finanzkommission	Bis CHF 100'000.00 pro Kalenderjahr Bis CHF 750'000.00 mit Zustimmung der Finanzkommission

Die Kompetenzen des Gemeinderats, im Bereich, in dem er selber entscheiden kann, bleiben gleich. Dort wo es zusätzlich die Zustimmung der Finanzkommission bedarf, wird die Kompetenzsumme um 50% erhöht. Die Erhöhung ist ein Ausgleich auf die in den letzten 20 Jahren massiv gestiegenen Landpreise. In Absprache mit der Finanzkommission soll aber nur die Kompetenzsumme, welcher der Zustimmung von Gemeinderat und Finanzkommission bedarf, erhöht werden.

§ 8; Einbürgerungen fallen neu in die Kompetenz des Gemeinderats

Gemäss dem Bürgerrechtsgesetz des Kantons Aargau ist die Gemeindeversammlung für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständig. Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung die Zuständigkeit des Gemeinderats für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

vorsehen (§ 25 KBüG). Heute ist in unserer Gemeinde für die Einbürgerung die Gemeindeversammlung zuständig. Neu soll dafür der Gemeinderat zuständig sein.

Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern unterliegen einem sehr strengen Verfahren, das in den letzten Jahren in Bund und Kantonen ausgebaut und angeglichen wurde. Es besteht praktisch kein Spielraum für eine materielle Beurteilung durch die Gemeindeversammlung. Einbürgerungswillige müssen nachweisen, dass sie mindestens 10 Jahre in der Schweiz leben, dass sie nicht straffällig sind oder waren, keine Schulden aufweisen, in den letzten 10 Jahren keine Sozialhilfe bezogen haben und dass sie integriert sowie mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut sind. Sie müssen eine schriftliche staatsbürgerliche Prüfung auf Deutsch ablegen und sie müssen, wenn ihre Muttersprache nicht Deutsch ist, einen Sprachtest absolvieren. Erst wenn diese Kriterien, die von Gemeinde und Kanton geprüft werden, alle erfüllt sind, werden sie zu einem Einbürgerungsgespräch vor den Gemeinderat vorgeladen. Dort werden sie über die staatsbürgerlichen Kenntnisse auf Gemeindestufe befragt und müssen sich mündlich auf Deutsch gut verständigen können. Wenn sämtliche Punkte erfüllt sind, kann der Gemeinderat das Einbürgerungsgesuch der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Die Gemeindeversammlung kann in die Akten - wie dies bei den anderen Geschäften üblich ist – aus Datenschutzgründen nicht Einsicht nehmen. Falls von der Gemeindeversammlung Detailfragen gestellt werden, beispielsweise bei welcher Firma die Einbürgerungswilligen arbeiten, dürfen diese Auskünfte nicht erteilt werden. Die Gemeindeversammlung entscheidet deshalb, ohne die genauen Details zu kennen. Weiter darf die Gemeindeversammlung bei Einbürgerungen nicht «frei» entscheiden. Einbürgerungsgesuche können nur auf einen begründeten Antrag hin abgelehnt werden. Wenn die Versammlung beispielsweise über einen Kredit für einen Schulhausneubau befindet, können alle anwesenden Stimmberechtigten, ohne Begründung, dafür oder dagegen sein. Dies ist bei einem Einbürgerungsgesuch nicht der Fall. Die Ablehnung eines Gesuchs, ohne eine vorgebrachte Begründung, wird im Beschwerdefall vom Kanton regelmässig aufgehoben. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang bereits vor Jahren entschieden, dass eine Einbürgerung ein Verwaltungsakt darstellt, der an gewisse Bedingungen geknüpft ist und somit kein «freier politischer» Entscheid darstellt.

In den letzten Jahren hat die Gemeindeversammlung in unserer Gemeinde den Einbürgerungen praktisch immer diskussionslos zugestimmt. Nur in einem Fall, vor rund 6 Jahren, wurde eine umstrittene Einbürgerung zweimal abgelehnt. Weil dort die Einbürgerungsvoraussetzungen aber erfüllt waren, hat der Regierungsrat die Einbürgerung bestätigt. Dies zeigt, dass der Gemeindeversammlung bei Einbürgerungen eigentlich keine Kompetenz zusteht. Deshalb ist eine Aufrechterhaltung dieser Regelung wenig sinnvoll. Das Einbürgerungsverfahren ist heute aber stark normiert, vergleichbar mit einer Baubewilligung. Wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehend überprüft wurden und eingehalten sind, besteht ein Rechtsanspruch auf einen positiven Entscheid.

Deshalb ist der Gemeinderat der Meinung, dass die Kompetenz für die Zusicherung von Einbürgerungsgesuchen an den Gemeinderat delegiert werden soll. Die Bevölkerung hat die Möglichkeit, während der öffentlichen Auflage (Publikation) von Einbürgerungsgesuchen sich dazu zu äussern. Die Zuständigkeit aber bei der Gemeindeversammlung zu belassen, obwohl sie keine Akteneinsicht hat und nicht frei entscheiden kann, ist wenig sinnvoll. Deshalb haben verschiedene umliegende Gemeinden bereits reagiert. In der näheren Umgebung ist beispielsweise in Frick, Wegenstetten und Oberhof der Gemeinderat für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständig.

Weitere materielle Anpassungen in der neuen Gemeindeordnung sind nicht vorgesehen. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die neue Gemeindeordnung zu genehmigen. Damit liegt wieder eine aktuelle und moderne kommunale Rechtsgrundlage vor. Die neue Gemeindeordnung hat der Kanton bereits überprüft und die Zustimmung dazu erteilt. Der Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung unterliegt obligatorisch einer Urnenabstimmung. Wenn die Gemeindeversammlung der neuen Gemeindeordnung zustimmt, muss sie somit allen Stimmberechtigten zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Antrag

Genehmigung der revidierten Gemeindeordnung
Gemeindeammann Verena Buol Lüscher erläutert das Traktandum.

Diskussion

Es wird suggeriert, führt **Emanuel Suter** aus**,** dass man den Begriff Gemeindeammann oder Vizeammann nicht verstehe. Im Kanton Aargau ist der Begriff nicht unklar, jeder weiss, wer damit gemeint ist. Für ihn spielt es keine Rolle, wenn im Kanton Zürich der Ammann etwas anderes ist, die Gemeindeordnung gilt für hier und nicht für Zürich. Es gibt auch andere Begriffe wie z.B. der Landammann. Es sind historisch gewachsene Begriffe und er versteht nicht, warum man das ändern soll. Es ist auch ein schöner Begriff. Darum stellt er den Antrag, die jetzigen Begriffe zu belassen.

Stefan Schraner unterstützt grundsätzlich die Revision, jedoch mit der Anpassung, dass für die Einbürgerung weiterhin die Gemeindeversammlung zuständig sei. Seine Familie lebt seit 15 Jahren in Gipf-Oberfrick. Er erinnert sich, dass nur bei einem Fall, welcher jedem bekannt sei, nicht alles rund lief. Alle anderen wurden jeweils angenommen und mit einem warmen Applaus wieder ins Versammlungslokal hineingebeten. Einige von ihnen haben sich am Rednerpult mit Dankesworten an die Versammlung gerichtet. Er empfindet dies als schön und all das wurde jeweils geschätzt. Er sieht absolut keine Dringlichkeit, dieses Verfahren zu ändern. Nur weil andere Gemeinden dies ändern, muss das in Gipf-Oberfrick nicht geändert werden. Er stellt den Abänderungsantrag, dass das Einbürgerungsprozedere wie bisher in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung verbleibt. Er bittet um Zustimmung zu diesem Antrag.

Martin Schmid fragt, ob es einen triftigen Grund gibt, weshalb man die Kompetenzsumme mit der Finanzkommission von einer 1 Mio. auf 1.5 Mio. erhöhen will.

Gemeindeammann Verena Buol Lüscher erklärt, dass es um die Teuerung geht. Die jetzt geltende Summe ist vor vielen Jahren beschlossen worden In der Zwischenzeit sind die Land- und Immobilienpreise massiv an Wert gestiegen. Darum ist eine Anhebung notwendig, um zumindest annähernd den gleichen Handlungsspielraum zu wahren.

Martin Schmid glaubt nicht, dass jemand, der ein Stück Land verkaufen möchte, dies gestützt auf die Kompetenzsumme rasch erledigt sein muss. Wenn man die Kompetenz bei einer Million belässt, wie es bisher war, ist das ausreichend. Ansonsten soll die Bevölkerung gefragt werden. Man kann eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einberufen, um darüber zu entscheiden. Darum stellt er den Antrag, dass die Kompetenzsummen wie bisher belassen werden soll. Bezüglich Teuerung müsste eine Berechnung stattfinden. Die 1.5 Mio. hat einfach jemand so angenommen. Bei dieser Summe soll das Stimmvolk zwingend befragt werden.

Siegfried Mettauer unterstützt die Worte von Stefan Schraner. Für die Einbürgerungen soll weiterhin die Gemeindeversammlung zuständig sein und nicht nur der Gemeinderat alleine. Es war jeweils interessant, wenn die Einzubürgernden anwesend waren. Beim erwähnten Fall wurde sogar zweimal an der Gemeindeversammlung die Ablehnung beschlossen. Mit der neuen Regelung müsste darüber alleine der Gemeinderat entscheiden. Darum soll das weiterhin an der Gemeindeversammlung behandelt werden.

Marcel Zulliger pflichtet bei, dass man sich in Gipf-Oberfrick „saudumm“ anstellen muss, dass man nicht eingebürgert wird. Es geht ja immer gut sonst.

Gemeindeammann Verena Buol Lüscher versteht, dass es ein schöner und feierlicher Akt ist. Genau deshalb kann das Gremium dahinter stehen, dass man es dem Gemeinderat übergibt, da bisher die meisten Fälle unproblematisch waren.

Es sei zwar ein schönes Gefühl, stimmt **Monica Armesto** zu, wenn man meint, man könne demokratisch abstimmen. Da aber keine Einsicht in die vollständigen Akten erlaubt sind und schlussendlich der Kanton darüber bestimmt, besteht keine richtiggehende Handlungsfähigkeit. Eine Ablehnung, wenn alles korrekt ist, ist verfassungswidrig. Die Verfassung steht über dem kantonalen Recht, darum macht es gar keinen Sinn, dass man an der Gemeindeversammlung darüber abstimmt. Es ist ein Stück weit auch an den Pranger stellen der Personen, auch wenn es wohlwollend ist und die meisten integriert sind, es könnte aber auch einmal andere Fälle geben. Aus Datenschutzgründen und verfassungsmässigen Gründen ist die Abstimmung an der Gemeindeversammlung nicht mehr sachgemäss und rechtlich absolut stossend. Sie bittet deshalb um Zustimmung zur neuen Formulierung.

Tanja Primault vergleicht es, wie wenn man in einen Verein aufgenommen werden möchte. Man geht an die Generalversammlung und es wird darüber abgestimmt, meist mit Applaus und man stellt sich dem auch, wenn man aktiv dabei sein möchte. Das ist ein guter Prozess, der hier in der Gemeinde gelebt wird, wenn es normal lauft wie das in 99% der Fälle ist. Der Gemeinderat prüft das Gesuch und an der Gemeindeversammlung wird positiv darüber entschieden. Das ist eine kurze Sache an der Gemeindeversammlung. Wie aber in dem erwähnten Fall, konnte die Gemeindeversammlung zweimal nein sagen. Die Person zog es weiter, danach hat der Regierungsrat das Gesuch trotzdem angenommen, das muss akzeptiert werden und kann als Scheindemokratie angesehen werden. Dennoch konnte Gipf-Oberfrick so zeigen, dass das Verhalten im Dorf nicht gebilligt wird, deshalb soll weiterhin über die Einbürgerung an der Gemeindeversammlung bestimmt werden. Tanja Primault unterstützt den Antrag von Stefan Schraner.

Nachdem die Diskussion nicht mehr weiter benützt wird, wird sie geschlossen.

Abstimmung

Gemeindeammann Verena Buol Lüscher informiert über das Abstimmungsverfahren. Zuerst wird über jeden einzelnen der drei Abänderungsanträge abgestimmt. Die Anträge werden direkt auf der Leinwand aufgezeigt und die Formulierung wird bei den Antragsstellern nachgefragt ob sie stimmt. Nach der Abstimmung über die drei Abänderungsanträge kommt es dann abschliessend zur Hauptabstimmung über den Antrag des Gemeinderats, inklusive des Ergebnisses der einzelnen Abänderungsanträge.

Antrag Emanuel Suter: Die Namensgebung „Gemeindeammann“ und „Vizeammann“ seien weiterhin zu belassen.
Abstimmung: Ja 32, Nein 82
Der Abänderungsantrag ist abgelehnt.

Antrag Stefan Schraner: Die Kompetenz für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sei bei der Gemeindeversammlung zu belassen.
Abstimmung: Ja 42, Nein 76
Der Abänderungsantrag ist abgelehnt.

Antrag Martin Schmid: Die Kompetenzsummen wie bisher belassen.
Abstimmung: Ja 17, Nein 90
Der Abänderungsantrag ist abgelehnt.

Emanuel Suter findet, dass man kein Zwischenergebnis an der Leinwand zeigen sollte, sondern erst am Schluss der Abstimmung aufführt, wenn beide Zahlen bekannt sind. Das war noch nie sonst.

Gemeindeschreiber Urs Treier erläutert, dass die Anträge und die Abstimmung zum Verständnis für die Stimmbürger/innen auf die Leinwand projeziert werden. Damit sehen alle das Resultat klarheiten bei den Anträgen gibt und allen das Abstimmungsprozedere klar ist. Alle sehen so direkt wie abgestimmt wird.

Remo Küry erwähnt, dass bei Eventualabstimmungen dies so gemacht werde, wie vom Gemeindeschreiber gerade erwähnt. Das sei richtig. Wenn die Partei von Emanuel Suter das anders mache, sei das ihre Sache.

Gemeindeammann Verena Buol Lüscher weist darauf hin, dass die Diskussion geschlossen ist. Es wurde ordnungsgemäss über die Anträge abgestimmt. Es folgt nun die Schlussabstimmung.

Schlussabstimmung über den Antrag des Gemeinderats:
Zustimmung zur Revision der Gemeindeordnung (ohne Änderung, da alle Abänderungsanträge abgelehnt wurden)

Abstimmung: Ja 85, Nein 18
Die Revision der Gemeindeordnung ist somit, wie vom Gemeinderat beantragt, angenommen worden.

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum. Es wird vorgesehen, die Revision der Gemeindeordnung am 19. November 2023 dem Stimmvolk zu unterbreiten**.**